

im gegenwärtigen Momente das Armenrecht zu entziehen; dagegen wird die Frage der Belassung desselben bei allfälliger Weiterziehung der Streitsache an die kantonale Oberinstanz und an das Bundesgericht gemäss Art. 103 st. gall. ZPO und Art. 212 OG neuerdings zu prüfen sein.

5. —

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügung des Justizdepartements des Kantons St. Gallen vom 4. November 1913 betreffend Entzug des unentgeltlichen Rechtsbeistandes aufgehoben wird.

IX. STAATSRECHTLICHE STREITIGKEITEN ZWISCHEN KANTONEN

CONTESTATIONS DE DROIT PUBLIC ENTRE CANTONS

12. Urteil vom 22. Januar 1914 i. S. Luzern gegen St. Gallen.

Art. 50 LMPG. Als Begehungsort einer durch Einfuhr begangenen Gesetzesübertretung (hier: im Sinne von Art. 9 des Kunstweingesetzes) ist der Bestimmungsort der Ware und nicht der Ort, wo sie die Grenze überschreitet, zu betrachten.

A. — Am 25. Februar 1913 entnahm der dem Zollamt Buchs (St. Gallen) zugeteilte eidgenössische Lebensmittel-experte aus einem dort eingelangten, von Francesco Parisi, Grosshandlungsspeditionshaus in Triest, an F. Fagnani, Weinhandlung in Luzern, aufgegebenen Fass griechischen Weins, bezeichnet D. G. P. 44, eine Probe und sandte sie

der luzernischen Untersuchungsanstalt ein. Auf Grund der von ihm vorgenommenen Untersuchung gelangte der luzernische Kantonschemiker zu dem Schluss, dass das Fass Trockenbeerwein (Kunstwein) enthalte. Infolgedessen verweigerte der Adressat Fagnani die Annahme der Sendung. Diese wurde daher vorläufig unter Zollverschluss im Lagerhaus Buchs eingelagert und der Absender davon in Kenntnis gesetzt. Da derselbe unter Vorlage amtlicher Ursprungszeugnisse die Richtigkeit der Expertise des luzernischen Kantonschemikers bestritt und verlangte, dass der Wein als Naturwein zur Einfuhr zugelassen, eventuell wenigstens dessen Durchfuhr durch die Schweiz oder Reexpedition nach dem Herkunftslande ohne Strafe gestattet werde, ersuchte die Lagerhausverwaltung Buchs das eidgen. Gesundheitsamt um Weisung, wie sie sich zu verhalten habe, erhielt darauf aber den Bescheid: Die Begutachtung und Beanstandung des Weins sei nicht durch ein Organ der Grenzkontrolle, sondern durch den luzernischen Kantonschemiker erfolgt; der eidgenössische Lebensmittelexperte habe nur die Proben erhoben. Da nun der Adressat die Annahme der Sendung verweigert habe und sich diese in Buchs befinde und da ferner das eventuelle Vergehen gegen Art. 1 des Kunstweingesetzes in Buchs begangen sei, so sei die strafrechtliche Untersuchung durch die Behörden von St. Gallen durchzuführen, an welche sich die Lagerhausverwaltung wenden möge.

Die Lagerhausverwaltung kam dieser Weisung nach. Die Sanitätskommission des Kantons St. Gallen als kantonale Aufsichtsbehörde in Lebensmittelpolizeisachen lehnte es jedoch im Einverständnis mit der kantonalen Staatsanwaltschaft ab, sich mit der Angelegenheit zu befassen, da als Einführer nicht der ausländische Lieferant sondern der in Luzern wohnhafte Besteller anzusehen, Begehungsort und Wohnort des Angeschuldigten somit Luzern und der Fall daher von den luzernischen Behörden zu behandeln sei. Das gleiche Schicksal hatte eine Anfrage an den Sanitätsrat des Kantons Luzern, indem dieser

erklärte, dass er sich an die für ihn massgebende Interpretation des Art. 50 LMPG durch das eidgen. Gesundheitsamt halte, danach aber die luzernischen Behörden in der Sache nichts zu verfügen hätten.

Nachdem die Lagerhausverwaltung Buchs hievon dem eidgen. Gesundheitsamt Kenntnis gegeben hatte, ersuchte das letztere zunächst die Bundesanwaltschaft um eine Ansichtsausserung. In seinem Gutachten vom 29. Juli 1913 sprach sich darauf der eidgenössische Generalanwalt folgendermassen aus: Wenn eine Gesetzesübertretung vorliege, so sei sie in Verletzung von Art. 1 des Kunstweingesetzes begangen worden durch die *E i n f u h r* von Kunstwein. Die Verantwortung dafür treffe die Person, welche die Ware im Ausland aufgegeben und damit auch deren Einfuhr an der Grenze veranlasst habe. Begehungsort sei die Grenzstation Buchs und der Aufgeber daher dem dortigen Richter zu unterstellen. Der Besteller und Adressat des Weins könnte nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn er ausdrücklich Kunstwein bestellt hätte, wofür indessen keine Anhaltspunkte beständen. Ein Kompetenzkonflikt wäre durch das Bundesgericht zu lösen, immerhin erst dann, wenn auch der Regierungsrat von St. Gallen das Eintreten verweigert hätte; die Sanitätskommission könne unmöglich in diesen Dingen endgiltig entscheiden.

Gestützt hierauf forderte das eidgen. Departement des Innern am 31. Juli 1913 den st. gallischen Regierungsrat auf, seinerseits zu der Frage Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat erwiderte am 16. August, dass er sich der Ansicht seiner Sanitätskommission und der Staatsanwaltschaft anschliesse. Auf Weisung des Departements des Innern leitete daher die Bundesanwaltschaft die Angelegenheit an die Regierung von Luzern weiter, indem sie die Auffassung vertrat, dass es deren Sache sei, das Bundesgericht anzurufen.

B. — Mit Eingabe vom 24. Oktober 1913 hat darauf der

Regierungsrat von Luzern die Akten dem Bundesgericht übermittelt und unter Berufung auf die darin enthaltenen Vernehmlassungen seines Sanitätsrates, des eidgen. Gesundheitsamtes und der Bundesanwaltschaft den Antrag gestellt, es seien die Behörden von St. Gallen zur strafrechtlichen Verfolgung des Falles zu verhalten.

C. — Der Regierungsrat von St. Gallen hat auf Abweisung dieses Begehrens angetragen und zur Unterstützung im wesentlichen ausgeführt: die Gründe, aus denen die Regierung von Luzern die Kompetenz der st. gallischen Behörden herleiten wolle, hielten nicht Stich. Einmal sei es noch keineswegs ausgemacht, dass den Besteller Fagnani keine Schuld treffe. Dass derselbe keinen Kunstwein bestellt habe, sei zur Zeit eine blosser Behauptung, über deren Richtigkeit erst nach durchgeführter Untersuchung vom Richter bzw. der Strafeinleitungsbehörde entschieden werden könne. Sodann könne der zufällige Umstand, dass die Ware gerade in Buchs die Grenze passiert habe und dort aufgehalten worden sei, nicht dazu führen, Buchs als Begehungsort zu betrachten. Nach Art. 30 LMPG liege die Untersuchung der von den Zollämtern erhobenen Proben sowie das gesamte administrative Vorverfahren den Behörden des Kantons des Bestimmungsortes ob. Demnach müsse letzterer auch für die strafrechtliche Verfolgung zuständig sein. Nur diese Lösung entspreche denn auch der Billigkeit. Wollte man anders entscheiden, so würde die ganze Last der Durchführung des Gesetzes die Grenzkantone treffen, was zweifellos nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei.

Das Bundesgericht zieht

in Erwägung:

1. — Gemäss den Art. 49 ff. des BG betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (LMPG), welche nach Art. 15 litt. a des Kunstweingesetzes vom 7. März 1912 auf die im letzteren normierten Straftatbe-

stände analoge Anwendung finden, ist die strafrechtliche Verfolgung der auf Grund des LMPG zu verfolgenden Handlungen Sache der zuständigen Behörden der Kantone. « Die Verfolgung erfolgt entweder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, oder am Wohnorte des Angeschuldigten. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, an welchem es zuerst eröffnet wurde. Das Verfahren gegen Gehülfen und Begünstiger findet zu gleicher Zeit und vor dem nämlichen Richter statt, wie dasjenige gegen den Haupturheber » (Art. 50). Streitigkeiten, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen entstehen, beurteilt, nach Art. 52, das Bundesgericht als Staatsgerichtshof. Da hier zweifellos ein solcher Streit über die Abgrenzung der Jurisdiktionsgewalt vorliegt, ist daher auf das Begehren der Regierung von Luzern einzutreten.

2. — Vergehenstatbestand, sofern überhaupt ein solcher gegeben ist, kann im gegenwärtigen Falle nur die Einfuhr von Kunstwein im Sinne von Art. 1 und 9 des Kunstweingesetzes sein. Da keine der Personen, welche diese Einfuhr veranlasst haben, im Kanton St. Gallen wohnt, liesse sich die Kompetenz des letzteren zur Strafverfolgung somit nur darauf stützen, dass das Vergehen auf seinem Gebiete begangen worden sei. Es fragt sich daher, welcher Ort als Begehungsort des Einfuhrdeliktes im Sinne des zitierten Art. 9 zu betrachten sei : ob derjenige, an dem die Ware die Grenze überschritten hat, oder derjenige, an den sie nach dem Frachtbrief hätte spediert werden sollen. Bei Beantwortung dieser Frage ist mit der st. gallischen Regierung von den Vorschriften über die Organisation und Handhabung der Grenzkontrolle auszugehen. Nun sieht zwar das Kunstweingesetz selbst eine eidgenössische Aufsicht an der Landesgrenze überhaupt nicht vor, sondern beschränkt sich darauf, in Art. 17 zu bestimmen, dass die Ausführung des Gesetzes den Kantonen obliege

und die « daherige Kontrolle » nach Massgabe der Art. 11-20 LMPG und der dazu gehörigen Verordnungen zu erfolgen habe. Die in dieser Beziehung bestehende Lücke ist indessen durch Art. 8 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 12. Dezember 1912 ausgefüllt worden, der vorschreibt, dass für die Aufsicht an der Landesgrenze die Bestimmungen der Art. 26, 28 und 30-32 LMPG sowie der Verordnung vom 29. Februar 1909 betr. die Ausübung der Grenzkontrolle im Verkehr mit Lebensmitteln analog anwendbar seien. Nach diesen Bestimmungen handeln aber die Zollämter bei Vornahme der ihnen zugewiesenen Kontrollfunktionen unzweifelhaft nicht als Hilfsorgane des betreffenden Grenzkantons, sondern des Bestimmungskantons der Ware. Denn Art. 30 LMPG erklärt ausdrücklich, dass sie die von ihnen erhobenen Proben der Untersuchungsanstalt des Kantons des Bestimmungsortes zu übermitteln hätten, dass diese von dem Resultat der Untersuchung ihrer Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen habe und dass es alsdann Sache der letzteren sei, davon dem Empfänger der Ware Kenntnis zu geben und die erforderlichen weiteren Massnahmen zu treffen. Was unter diesen Massnahmen zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 16 ebenda, wonach die Aufsichtsbehörde, bevor sie auf Grund der Anzeige der Untersuchungsanstalt ihre Verfügungen (Beschlagnahme bzw. Freigabe der Ware u. s. w.) trifft, oder die Anzeige an den Richter weiterleitet, den Beteiligten Gelegenheit zur Einsprache und Anbegehrung einer Oberexpertise zu geben hat. Das Gesetz weist also die ganze administrative Untersuchung, welche dem gerichtlichen Verfahren vorangehen muss, dem Kanton des Bestimmungsortes und nicht etwa dem Grenzkanton in welchem die Ware in die Schweiz gelangt ist, zu. Wenn die st. gallische Regierung daraus den Schluss zieht, dass auch die strafrechtliche Verfolgung Sache des Bestimmungskantons sei, so ist ihr darin durchaus beizupflichten. In der Tat ist die Regelung des Art. 30 LMPG nur dann

verständlich, wenn man annimmt, dass der Gesetzgeber als Begehungsort einer durch die Einfuhr begangenen Gesetzesübertretung im Sinne von Art. 50 den Bestimmungsort der Ware ansah. Eine Spaltung der Kompetenzen in dem Sinne, dass der Bestimmungskanton die administrative Voruntersuchung, der Kanton, in dem die Grenzkontrolle stattgefunden, dagegen die strafrechtliche Verfolgung zu übernehmen hätte — wie sie die notwendige Folge einer anderen Auslegung wäre —, liesse sich durch keine stichhaltigen Gründe rechtfertigen und kann unmöglich als im Willen des Gesetzes gelegen angesehen werden. Zu dem nämlichen Schlusse führt überdies auch der in Art. 26 LMPG aufgestellte Grundsatz, dass die Probeentnahme durch das Zollamt keine Verzögerung des Weitertransportes der Ware verursachen dürfe. Auch er lässt sich nur damit erklären, dass die strafrechtliche Repression und damit die endgiltige Verfügung über das Schicksal der Ware den Behörden des Bestimmungsortes zukommen soll. Zugleich folgt daraus weiter, dass eine allfällige — vorschriftswidrige — Zurückbehaltung der Ware durch die Grenzorgane, wie sie hier stattgefunden hat, den Gerichtsstand nicht beeinflussen kann. Trifft dies zu, so ist aber klar, dass die st. gallischen Behörden zur strafrechtlichen Verfolgung des vorliegenden Falles nicht kompetent und daher auch nicht verpflichtet sind, da Bestimmungsort des in Frage stehenden Weins unbestrittenermassen Luzern war.

3. — Im übrigen müsste die Angelegenheit wohl auch dann als unter die Jurisdiktion der luzernischen Behörden fallend betrachtet werden, wenn man in der Frage des Begehungsortes anderer Ansicht sein wollte. Denn es steht ausser Zweifel, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einfuhr von Kunstwein nach Art. 9 des Kunstweingesetzes grundsätzlich, d. h. das Vorliegen eines Verschuldens im Sinne der erwähnten Vorschrift vorausgesetzt, nicht nur den Lieferanten, sondern auch den

Besteller trifft. Ob dem Besteller Fagnani hier ein solches Verschulden zur Last gelegt werden könne, lässt sich aber, wie der Regierungsrat von St. Gallen zutreffend bemerkt, nur auf Grund einer strafrechtlichen Untersuchung beurteilen. Die blossе Tatsache, dass Fagnani nicht « ausdrücklich » Kunstwein bestellt hat, beweist natürlich noch nicht, dass er nicht dennoch von der Eigenschaft des zu liefernden Weins als Kunstwein Kenntnis gehabt habe oder nach den Umständen — Preis u. s. w. — bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte haben müssen (was, da Art. 9 auch die fahrlässige Begehung des Deliktes unter Strafe stellt, zu seiner Bestrafung genügen würde). Die Untersuchung wird sich demnach auf alle Fälle auch gegen Fagnani richten müssen. Ist dem so, so sind aber die luzernischen Behörden zur Strafverfolgung auch dann kompetent, wenn Luzern nicht Begehungsort sein sollte: inbezug auf Fagnani, weil dieser seinen Wohnsitz in Luzern hat, gegenüber dem Lieferanten bzw. Absender aber, weil die Zuständigkeit inbezug auf einen Täter nach den in Art. 50 LMPG aufgestellten Grundsätzen auch diejenige gegenüber den übrigen verantwortlichen Personen nach sich zieht.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Das Begehren des Kantons Luzern, es seien die Behörden des Kantons St. Gallen zur strafrechtlichen Verfolgung des vorliegenden Falles zu verhalten, wird abgewiesen.